

Liebe Eltern, liebe an Schule Interessierte,

bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit für dieses wichtige Anliegen:
Vor 18 Jahren verkürzte man in Baden-Württemberg – wie in den meisten anderen Bundesländern – das allgemeinbildende Gymnasium auf 8 Jahre (G8). Die negativen Folgen für das Lernen, die Freizeitgestaltung und die Persönlichkeitsentwicklung unserer Kinder waren gravierend, auch zahlreiche kleinere Anpassungen konnten daran nichts ändern.



Alle anderen westdeutschen Flächenländer kehrten mittlerweile wieder zu G9 zurück – nur Baden-Württemberg nicht.

Die Landesregierung lehnt in ihrem Koalitionsvertrag sogar die Diskussion zu diesem Thema ab. Dabei sprechen sich in einer **repräsentativen Forsa-Umfrage** auch in BaWü über **90% der Eltern aller Schularten für den neunjährigen Weg zum Abitur (G9)** als Regelgang mit der Möglichkeit, auf 8 Jahre zu verkürzen, aus. <https://www.phv-bw.de/phv-bw-zu-seiner-landespressekonferenz-2-jahre-corona-und-den-ergebnissen-einer-repraesentativen-forsa-umfrage-zu-aktuellen-bildungspolitischen-themen/>

In über fünf Jahren Engagement für das G9 wurden uns Eltern viele Stolpersteine in den Weg gelegt, die Politik hatte selten ein offenes Ohr für uns.

Durch die Corona-Pandemie kam es zu einer weiteren Zuspitzung der Situation, trotzdem wurden über 60.000 Petitionsunterzeichner mit einem Handstreich vom Tisch gewischt. Unsere Argumente können Sie weiterhin den Petitionen entnehmen, die wie geschrieben kein Gehör fanden (<https://www.openpetition.de/petition/online/g9-jetzt-baden-wuerttemberg> (<https://www.openpetition.de/laufholjahr>)).

Darum **greifen** wir nun zum **stärksten Instrument der direkten Demokratie: dem Volksantrag** als ersten Schritt hin zu einem Volksbegehren.

Wenn 39 000 Menschen den Volksantrag händisch unterschreiben, MUSS sich der Landtag mit dem Thema G9 beschäftigen.



G9 jetzt! BW

Leider ist dieser Weg sehr mühsam und aufwändig, deswegen sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

Jeder, der in BaWü den Landtag wählen darf (Wahlalter 16!), kann seit dem 12.11.2022 den Volksantrag zum G9-Gesetz unterschreiben.

39 000 einzelne Unterschriften auf je einem Formblatt! (PDF auf unserer Website!). Auf diesem Formblatt muss die Gemeindeverwaltung anschließend die Wahlberechtigung des Unterzeichners bestätigen.

Das ist aufwändig, aber so vom Land vorgegeben – und nur auf diesem Wege können wir wirklich Druck auf die Politiker in Stuttgart ausüben.

Eigentlich hätten wir ein Jahr Zeit, aber **wir Eltern möchten unsere Entschlossenheit beweisen**, indem wir die nötige Zahl an Unterschriften viel schneller vorweisen können 🙌.

→ **Bitte helfen Sie mit!**

- Unterschreiben Sie, sammeln Sie Unterschriften in Ihrem Umfeld.

→ **Schreiben Sie uns** [mailto: volksbegehren@g9-jetzt-bw.de](mailto:volksbegehren@g9-jetzt-bw.de)

- wenn Sie in Ihrer Region Koordinator einer Sammelgruppe werden möchten oder
- sich den dortigen Aktiven anschließen möchten (Kontakt Daten der Ansprechpartner auf unserer Website).

→ **Melden Sie sich als Helfer bei unserem Newsletter-Verteiler an.**

Den Link hierzu finden Sie zusammen mit vielen weiteren Infos und den notwendigen Dokumenten unter <https://www.g9-jetzt-bw.de>

Gemeinsam aktiv für unsere Kinder!

Herzliche Grüße

Corinna Fellner und Anja Plesch-Krubner für G9 jetzt! BW

Volksantrag

nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung
des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg (G9-Gesetz)

A. Zielsetzung

An allgemeinbildenden Gymnasien wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein neunjähriger Bildungsgang (G9) als Normalform eingeführt, in dem Schülerinnen und Schüler in sieben Schuljahren bis zur zweijährigen **Jahrgangsstufenphase** der gymnasialen Oberstufe geführt werden. Zusätzlich werden bei Bedarf G8-Schnellläuferzüge angeboten.

Hierdurch wird dauerhaft und flächendeckend eine Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 ermöglicht. In den zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes soll ein neuer gymnasialer Bildungsplan („Gymnasium plus“) entwickelt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Anpassung der gesetzlichen Schuldauer des Gymnasiums der Normalform.

C. Alternativen

Vollständige Umstellung auf G9 oder Verbleib bei G8.

D. Kosten für öffentliche Haushalte

Die Mehrkosten für den Landeshaushalt hängen kurz- wie langfristig vom Anteil der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern ab, die sich für G9 entscheiden.

Im Folgenden werden die Mehrkosten für vier Szenarien angegeben:

1. Ca. 2/3 der Schülerinnen und Schüler wechseln kurz- und langfristig zu G9.
2. Ca. 80 % der Schülerinnen und Schüler wechseln kurz- und langfristig zu G9.
3. Langfristig wählen ca. 80 % der Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern G9. Kurzfristig ist der Prozentsatz der Wechsler umso geringer, je höher ihre bereits erreichte Klassenstufe ist.

Von den Zehntklässlern wechseln 40 % auf G9, von den Neuntklässlern 50 %, von den Achtklässlern 60 %, von den Siebtklässlern 70 % und von den Sechst- und Fünftklässlern wechseln – ebenso wie langfristig – 80 % auf G9.

4. Langfristig wählen ca. 90 % der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern G9. Kurzfristig ist der Prozentsatz der Wechsler umso geringer, je höher ihre bereits erreichte Klassenstufe ist.

Von den Zehntklässlern wechseln 40 % auf G9, von den Neuntklässlern 50 %, von den Achtklässlern 60 %, von den Siebtklässlern 70 % und von den Sechstklässlern 80 %. Von den Fünftklässlern wechseln – ebenso wie langfristig – 90% auf G9.

Damit erhält man folgende Mehrkosten, siehe Tabelle 1:

- Eine ausführliche Berechnung und Begründung dieser Mehrkosten findet sich im Begründungsteil unter A. II.
- Abweichungen um 1 Deputat ergeben sich dabei durch Rundungsfehler.

Tabelle 1

Mehrkosten in Vollzeit-Deputaten	Szenario 1 2/3 in G9	Szenario 2 80% in G9	Szenario 3 40-80% in G9	Szenario 4 40-90% in G9
SJ nach Umstellung	65	-9	-9	-64
2. SJ n. Umstellung	0	0	0	0
3. SJ n. Umstellung	657	657	657	657
4. SJ n. Umstellung	397	588	147	147
5. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
6. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
7. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
8. SJ n. Umstellung	0	0	0	147
langfristig (Summe)	1119	1236	1236	1328

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

§ 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Schnellläuferzüge, die abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in acht Jahren zum Abitur führen, werden bei Bedarf an den Gymnasien der Normalform angeboten. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Ermittlung des Bedarfs sowie die Ausgestaltung der Stundentafeln von G8-Schnellläuferzügen nähere Bestimmungen zu erlassen.“

c) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Oberstufe des neunjährigen allgemeinbildenden Gymnasiums der Normalform umfasst die Klasse 11 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 12 und 13 als Kursstufe. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre. In den achtjährigen Schnellläuferzügen umfasst die Oberstufe die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12 als Kursstufe.

In der Kursstufe werden alle Schülerinnen und Schüler des neunjährigen allgemeinbildenden Gymnasiums sowie der achtjährigen Schnellläuferzüge zusammengeführt und in den Kursen gemeinsam nach demselben Bildungsplan unterrichtet.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

§ 8 SchG in der Fassung dieses Gesetzes ist auf diejenigen Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ab dem Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes in eine fünfte Klasse aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Klassen 6 bis 10 besuchen, können zwischen dem bisherigen achtjährigen Bildungsgang und dem neuen neunjährigen Bildungsgang wählen.

Auf Schülerinnen und Schüler, die nach Satz 2 den bisherigen achtjährigen Bildungsgang wählen oder die im Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Jahrgangsstufen 11 und 12 besuchen, ist § 8 SchG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am auf seine Verkündung folgenden 1. August in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt

Kinder in Baden-Württemberg, die bis zum Jahr 2003 in die fünfte Klasse des Gymnasiums aufgenommen wurden, wurden in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur geführt. Eine individuelle Verkürzung des Bildungsgangs durch Überspringen von Klassen war schon damals möglich.

Von 1999 bis 2003 gab es an ausgewählten Gymnasien im Rahmen eines Schulversuchs zusätzlich für besonders leistungsorientierte Schülerinnen und Schüler „Schnellläuferklassen“, die in einem auf acht Jahre verkürzten, akzelerierten Bildungsgang bei Erfüllung identischer Bildungsplaninhalte zum Abitur führten.

2003 wurde der Bildungsgang am Gymnasium in Normalform generell auf acht Jahre verkürzt. Dieses Konzept war nicht pädagogisch, sondern fiskalpolitisch begründet und hat auch deshalb in großen Teilen der Öffentlichkeit und der am Schulleben Beteiligten nie die dauerhaft notwendige Akzeptanz gefunden. Um den heftigen allgemeinen Unmut zu dämpfen, wurde 2012/2013 der bis heute nicht evaluierte, aber bereits zum zweiten Mal verlängerte „Modellversuch G9“ mit 44 Gymnasien gestartet.

Als zentrale Kritikpunkte am G8, die von Anfang an geäußert wurden, haben sich bestätigt:

- fehlende Zeit im Unterricht für Übung und Vertiefung der Lerninhalte aufgrund der reduzierten Zeit, aber nicht im gleichen Maße reduzierter Bildungspläne,
- kognitive Überforderung vieler Schülerinnen und Schüler, da komplexe oder abstrakte Themen häufig entwicklungspsychologisch verfrüht vermittelt werden müssen und deshalb von den Kindern nicht vollumfassend durchdrungen werden können,
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler aufgrund stark reduzierter Freiräume (wegen hoher Wochenstundenzahl) für außerschulische Aktivitäten wie
 - sportliches,
 - musikalisches,
 - kulturelles,
 - politisches,
 - kirchliches und
 - zivilgesellschaftliches Engagement.¹

Zusammenfassend lässt sich sagen: Diese Konsequenzen der um ein Jahr verkürzten Schulzeit am Gymnasium (G8) stehen in klarem Widerspruch zum Bildungsauftrag des Gymnasiums, eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln.

¹ Siehe „Die G8-Reform in Baden-Württemberg: Kompetenzen, Wohlbefinden und Freizeitverhalten vor und nach der Reform“ von Nicolas Hübner, Wolfgang Wagner, Jochen Kramer, Benjamin Nagengast und Ulrich Trautwein <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11618-017-0737-3.pdf> S. 763f, abgerufen am 1.10.2022.

Die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs am Gymnasium in Baden-Württemberg wie auch in anderen Bundesländern ist seit der Einführung des G8 nie abgeklungen. Alle westdeutschen Flächenländer sind auf mehrheitlichen Wunsch der Eltern mittlerweile wieder zum neunjährigen Gymnasium zurückgekehrt.

Diese bildungspolitische Debatte wird von diesem Gesetzentwurf aufgenommen. Das Gymnasium mit G8 in seiner jetzigen Form wird lediglich von 6 % der Eltern schulpflichtiger Kinder in Baden-Württemberg befürwortet.²

Der Wechsel zu G9 ist durch die Corona-Pandemie noch dringlicher geworden. Während der COVID19-Pandemie 2020 und 2021 musste über einen erheblichen Zeitraum der Präsenzunterricht durch deutlich weniger effektiven Fernunterricht ersetzt werden. Auch bei leistungsstarken Schülerinnen und Schülern sind dadurch deutliche Lerndefizite aufgetreten. Die Forsa-Studie „Eltern-Befragung zu aktuellen bildungspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ vom 15.03.2022 zeigt zudem, dass zu diesem Zeitpunkt 93 % der Schülerinnen und Schüler an keiner von der Schule organisierten Kompensationsmaßnahme (z.B. „Rückenwind“ oder „Lernbrücken“) teilnahmen, auch weil dies zeitlich eine weitere Zusatzbelastung für sie bedeutet hätte. Dies lässt den Schluss zu, dass durch diese Aufholprogramme die Lerndefizite vieler Schülerinnen und Schüler nicht geschlossen werden konnten und können.

Die Umstellung vom bisherigen reinen G8 auf eine Wahlfreiheit zwischen G9 und G8-Schnellläuferzügen sollte auch deshalb zeitnah realisiert werden.

Die G8-Schnellläuferzüge sollen analog zu den G8-Schnellläuferklassen des Schulversuchs von 1999 bis 2003 gebildet werden. G8-Schnellläuferzüge sollen bei entsprechendem Bedarf an den allgemeinbildenden Gymnasien angeboten werden, wenn ausreichend Schülerinnen und Schüler dafür angemeldet werden. Die nähere Ausgestaltung soll durch Rechtsverordnung erfolgen.

Studien wie der IQB-Bildungstrend 2018 stellen fest, dass sich die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler auch an Gymnasien in Baden-Württemberg gegenüber den letzten Erhebungen in mehreren Kompetenzbereichen signifikant verschlechterten.³

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler ist beim Ablegen des Abiturs nach acht Jahren am Gymnasium zudem noch minderjährig und kann damit ohne Unterschrift der Eltern weder die Immatrikulation an einer Hochschule vornehmen noch einen rechtsgültigen Arbeits- oder Mietvertrag abschließen. Zudem zeigt es sich, dass viele Abiturientinnen und Abiturienten nicht bereit sind, direkt im Anschluss ans Abitur eine Entscheidung zur Studienwahl zu treffen.

Die mangelnde Studierfähigkeit zeigt sich auch in der Tatsache, dass viele Universitäten in den letzten Jahren verstärkt Vorkurse einrichten mussten, um die Erstsemester auf das Studium vorzubereiten.

²Forsa-Studie „Eltern-Befragung zu aktuellen bildungspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ vom 15.03.2022, S.14, <https://www.phv-bw.de/wp-content/uploads/2022/03/2022-03-PhV-forsa-Umfrage-Text.pdf> abgerufen am 1.10.2022.

³Siehe Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen <https://www.iqb.hu-berlin.de/bt/BT2018/Bericht/>, S.440/441, „[...] Signifikant ungünstige Entwicklungen in mehr als einem Kompetenzbereich finden sich ferner in Baden-Württemberg, [...]“.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Das mit der Einführung von G8 erhoffte Ziel eines früheren Studien- bzw. Berufseinstiegs wurde nicht erreicht.

II. Finanzielle Auswirkungen

Begründung für die erwarteten Mehrkosten

Die Mehrkosten für den Landeshaushalt hängen kurz- wie langfristig vom Anteil der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern ab, die sich für G9 entscheiden. Wie viele Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sich tatsächlich für G9 entscheiden werden, kann aktuell nur geschätzt werden.

Bekannt ist, dass in der Forsa-Umfrage⁴ von März 2022 62 % aller Eltern ausschließlich G9 präferiert haben und dass 29 % der Eltern eine Parallelführung von G9 und G8 präferiert haben. An den Gymnasien 64 % und 30 %. Ausschließlich für G8 waren lediglich 6 % aller befragten Eltern und auch der gymnasialen Eltern.

Von den G8-Schnellläufer-Schulversuchen der Jahre 1999 bis 2003 ist bekannt, dass sich an den beteiligten Schulen ca. 20 % der Eltern für ihre Kinder für das G8-Schnellläufermodell entschieden haben.

Deswegen werden im Folgenden die Mehrkosten für vier Szenarien berechnet:

1. Ca. 2/3 der Schülerinnen und Schüler wählen kurz- wie langfristig G9. (Grob diejenigen, die in der Forsa-Umfrage „nur G9“ angekreuzt haben.) Von den Zehntklässlern wechseln 40 %.
2. Ca. 80 % der Schülerinnen und Schüler wählen kurz- wie langfristig G9. (Die Hälfte derjenigen, die in der Forsa-Umfrage „G8 parallel zu G9“ angegeben haben, wechselt zu G9.) Von den Zehntklässlern wechseln 40 %.
3. Langfristig wählen ca. 80% der Schüler bzw. ihrer Eltern G9. (Die Hälfte derjenigen, die in der Forsa-Umfrage „G8 parallel zu G9“ angegeben haben.) Kurzfristig, d.h. bei der Umstellung im Schuljahr nach Verabschiedung dieses Gesetzes, wählen die Eltern der Fünft- und Sechstklässler ebenfalls zu 80 % G9. Über die Klassenstufen 7 bis 10 sinkt dieser Prozentsatz linear bis auf 40 % in Klassenstufe 10, da anzunehmen ist, dass die Wechselbereitschaft sinkt, je weiter die Schülerinnen und Schüler bereits in ihrer Schulkarriere fortgeschritten sind.
4. Ca. 90 % der Schülerinnen und Schüler wechseln langfristig zu G9. (Fast alle, die in der Forsa-Umfrage „G8 parallel zu G9“ angegeben haben.) Kurzfristig, d.h. bei der Umstellung im Schuljahr nach Verabschiedung dieses Gesetzes, wählen die Eltern der Fünftklässler ebenfalls zu 90 % G9. Über die Klassenstufen 6 bis 10 sinkt der Prozentsatz der Wechsler linear bis auf 40 % in Klasse 10, da anzunehmen ist, dass die Wechselbereitschaft sinkt, je weiter die Schülerinnen und Schüler bereits in ihrer Schulkarriere fortgeschritten sind.

⁴ Forsa-Studie „Eltern-Befragung zu aktuellen bildungspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ vom 15.03.2022, S.14, <https://www.phv-bw.de/wp-content/uploads/2022/03/2022-03-PhV-forsa-Umfrage-Text.pdf> abgerufen am 1.10.2022.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Schulversuch von 1999-2003 erscheint Szenario 3 mit langfristig rund 20 % in den G8-Schnellläuferzügen als das wahrscheinlichste Szenario.

Für alle vier Szenarien gelten die folgenden gemeinsamen Rahmenbedingungen:

- Der langfristige Mehrbedarf entsteht durch die zusätzlichen 11. Klassen für den Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler, die langfristig auf G9 wechseln. In Szenario 1 also für 67 % eines Jahrgangs, in Szenario 2 und 3 für 80 % eines Jahrgangs und in Szenario 4 für 90 % eines Jahrgangs.
- Der Mehrbedarf beträgt dabei ca. 20 Stunden pro G9-Zug, da zwölf Stunden aus den Klassenstufen 5 bis 10 in die 11. Klasse verlagert werden können.
- Außerdem wird es einen Mehrbedarf durch zusätzlich entstehende Klassen geben, wenn z.B. an einem dreizügigen Gymnasium mit 90 Schülerinnen und Schülern in einem Jahrgang 20 Schülerinnen und Schüler G8 wählen sowie 70 Schülerinnen und Schüler G9. Dieser Mehrbedarf kann durch Schülerlenkung zwischen benachbarten Gymnasien in zumutbarer Entfernung stark minimiert werden. Insbesondere im ländlichen Raum, wo Schülerlenkung entfernungsbedingt schlecht bzw. nicht möglich ist, wird ein Mehrbedarf nicht vollständig vermeidbar sein. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt pro Schule eine zusätzliche Klasse entsteht.

Auch die jetzigen G9-Schulen haben einen Mehrbedarf von acht Stunden pro Zug, wenn davon ausgegangen wird, dass die neuen G9-Schüler 20 Stunden mehr Unterricht erhalten. Den jetzigen G9-Modellschulen stehen bislang 12 Stunden mehr zur Verfügung als dem jetzigen G8.

Damit ergibt sich für die langfristigen Mehrkosten folgendes Bild:

Langfristige Mehrkosten

Angaben in Vollzeit-Deputaten	Szenario 1 (2/3 wählen G9)	Szenario 2 (80% wählen G9)	Szenario 3 (lang- fristig wählen 80% G9)	Szenario 4 (lang- fristig wählen 90% G9)
11. Klasse	616	735	735	827
eine zusätzliche Klasse pro GYM	433	433	433	433
bish. G9-Schulen	69	69	69	69
Summe (langfristig)	1117	1237	1237	1329

Wann entstehen die zusätzlichen Bedarfe in welcher Höhe?

Dies ist in jedem Szenario verschieden, aber auch hier gibt es wieder Gemeinsamkeiten, die für alle Szenarien gelten.

Im ersten Schuljahr mit Umstellung auf G9 entsteht aufgrund der geringeren Stundenzahlen in den Klassenstufen 5-10 ein **Minderbedarf** von ca. **zwölf Wochenstunden pro G9-Zug**, rechnerisch also bei 338 G8-Gymnasien, die im Durchschnitt 3,4-zügig sind:

338 x 3,4 x 12 Stunden x Prozentsatz der G9-Wechsler.

Andererseits entsteht ein Bedarf an Lehrkräften für zusätzliche Klassen in der Unter- und Mittelstufe (s.o.). Dieser Mehrbedarf lässt sich durch Schülerlenkung zwischen benachbarten Gymnasien stark minimieren. Nichtsdestotrotz lässt er sich nicht ganz vermeiden, weil eine Schülerlenkung aufgrund zu großer räumlicher Entfernung zwischen benachbarten Gymnasien auf dem Land gar nicht möglich ist. Bei im Durchschnitt einer zusätzlichen Klasse pro Gymnasium ergibt sich ein rechnerischer Mehrbedarf von 32 Stunden pro Schule oder $(338 \times 32) / 25 = 433$ Deputaten im ersten Jahr der G9-Umstellung.

Im zweiten Jahr nach der Umstellung gibt es trotz der zusätzlichen 11. Klassen in G9 keinen zusätzlichen Lehrkräftebedarf, da die Schülerinnen und Schüler in diesen 11. Klassen (G9) ja nicht in die Kursstufe (Jahrgangsstufe) übergehen. Die vorübergehende Verkleinerung der Kursstufe gleicht den Stundenbedarf für die 11. Klassen (in G9) komplett aus.

Im dritten Jahr der Umstellung ist in allen Szenarien der Bedarf an zusätzlichen Lehrkräften am größten, weil dann die vorübergehend kleineren Kursstufen-Jahrgänge von der Schule abgegangen sind.

In Szenario 1 und 2 ist nach dem Abschluss des vierten Jahres der Übergang auf G9 komplett vollzogen, in Szenario 3 und 4 mit ihrem allmählicheren Übergang fallen in den Folgejahren jeweils knapp 150 Stellen Lehrkräftemehrbedarf an.

Mehrbedarfe und deren Zeitpunkte in den Szenarien 1 bis 4

Mehrkosten in Vollzeit-Deputaten	Szenario 1 2/3 wählen G9	Szenario 2 80% wählen G9	Szenario 3 40-80% wählen G9	Szenario 4 40-90% wählen G9
1. SJ der Umstellung	63	-9	-9	-64
2. SJ n. Umstellung	0	0	0	0
3. SJ n. Umstellung	657	657	657	657
4. SJ n. Umstellung	397	588	147	147
5. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
6. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
7. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
8. SJ n. Umstellung	0	0	0	147
langfristig (Summe)	1117	1237	1237	1329

Legende für die folgenden Tabellen:

Kl. 11 = Klassenstufe 11 (G9)

K1 = Kursstufe 1 (1. Jahrgangsstufe)

K2 = Kursstufe 2 (2. Jahrgangsstufe)

Angegeben ist jeweils der Prozentsatz von Schülern eines „normalen“ Oberstufen-Jahrgangs)

Jahr nach Umstellung	KL. 11	K1	K2	ges.
1	40 %	60 %	100 %	200 %
2	67 %	73 %	60 %	200 %
3	67 %	100 %	73 %	240 %
4	67 %	100 %	100 %	267 %

Jahr nach Umstellung	KL. 11	K1	K2	ges.
1	40 %	60 %	100 %	200 %
2	80 %	60 %	60 %	200 %
3	80 %	100 %	60 %	240 %
4	80 %	100 %	100 %	280 %

Jahr nach Umstellung	KL. 11	K1	K2	ges.
1	40 %	60 %	100 %	200 %
2	50 %	90 %	60 %	200 %
3	60 %	90 %	90 %	240 %
4	70 %	90 %	90 %	250 %
5	80 %	90 %	90 %	260 %
6	80 %	100 %	90 %	270 %
7	80 %	100 %	100 %	280 %

Jahr nach Umstellung	KL. 11	K1	K2	ges.
1	40 %	60 %	100 %	200 %
2	50 %	90 %	60 %	200 %
3	60 %	90 %	90 %	240 %
4	70 %	90 %	90 %	250 %
5	80 %	90 %	90 %	260 %
6	90 %	90 %	90 %	270 %
7	90 %	100 %	90 %	280 %
8	90 %	100 %	100 %	290 %

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt, dass das Gymnasium der Normalform zukünftig in einem neunjährigen und bei Bedarf in einem achtjährigen Schnellläufer-Bildungsgang angeboten wird.

Mit der Änderung von § 8 Abs. 5 Nr. 1 SchG wird festgelegt, dass die Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Bildungsgangs den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Bildungsgangs entsprechen. Dem Unterricht in der Kursstufe müssen demnach die gleichen Bildungspläne und die gleichen rechtlichen Regelungen zugrunde liegen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Durch die dringende Notwendigkeit, die Wissenslücken zu schließen, die durch den Fernunterricht in der COVID19-Pandemie entstanden sind, soll ein Wechsel zum G9-Bildungsgang auch für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 6 bis 10 ermöglicht werden. Hierdurch soll Zeit zum Nachholen der versäumten Themen und zum Schließen von Wissenslücken geschaffen werden. Dafür soll eine gleichmäßige Verteilung (lineare Streckung) der Bildungsplaninhalte des G8-Bildungsplans der Klassenstufen 5 bis 10 auf die Klassenstufen 5 bis 11 vorgenommen werden.

Spätestens zwei Schuljahre nach Einführung des G9 sollte ein neu entwickelter G9-Bildungsplan für alle Klassenstufen des allgemeinbildenden Gymnasiums in Kraft treten.

Für den neuen G9-Bildungsplan sollen unter anderem folgende Eckpunkte und Rahmenbedingungen gelten:

- Aufgrund der Absenkung des Wahlalters bei Landtags- und Kommunalwahlen auf 16 Jahre ist eine Stärkung des Gemeinschaftskunde-/Politikunterrichts in der Mittelstufe mit sechs Stunden statt bisher vier dringend notwendig (z.B. je zwei Stunden in den Klassen 8, 9 und 10).
- Im Rahmen der Digitalisierung ist eine Verstärkung der digitalen Bildung der Schülerinnen und Schüler in Medienbildung/Informatik durch je eine Stunde durchgehenden Unterrichts in Klassenstufe 5 bis 11 notwendig.

Die ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) empfiehlt in ihrem Gutachten „Digitalisierung im Bildungssystem: Handlungsempfehlungen von der Kita bis zur Hochschule“ die „Einführung eines (Pflicht-) Faches Informatik [...] Informatikangebote ab dem Schuljahr 2024/25 in der Sekundarstufe I: In der Sekundarstufe I sollte das Fach Informatik als Pflichtfach mit mindestens vier Stunden in die Kontingenzstundentafel aufgenommen werden, mittelfristig mit sechs Stunden Pflichtunterricht. Im Wahlpflichtbereich der Sekundarstufe I sollten weitere Angebote gemacht werden.“⁵

Für diese Zusatzstunden fehlt im G8 die notwendige Zeit.

⁵ SWK Gutachten: „Digitalisierung im Bildungssystem: Handlungsempfehlungen [...]“ Zusammenfassung Seite 10 (19.09.2022):

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Gutachten_Digitalisierung_Zusammenfassung.pdf

Gutachten Gesamtausgabe: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Gutachten_Digitalisierung.pdf

- Durch die gleichmäßige Verteilung des Unterrichts auf sieben Schuljahre von Klasse 5 bis 11 soll der Nachmittagsunterricht auf das notwendige Minimum begrenzt werden, damit die Schülerinnen und Schüler am Nachmittag wieder vermehrt außerunterrichtliche Aktivitäten (Sport, Musik, Ehrenamt, ...) wahrnehmen können. Zudem entstehen wieder zeitliche Freiräume, die für schriftliche Ausarbeitungen, Nach- und Vorbereiten des Stoffes sowie eigenständiges vertieftes Lernen benötigt werden.
- Um profunde Grundkenntnisse als Voraussetzung für ein Studium der Natur- oder Ingenieurwissenschaften zu gewährleisten, sollten die durch die G8-Reform teilweise gekürzten Stundenzahlen in den MINT-Fächern im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden.

Die Beschränkung der Wahlmöglichkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf die Klassenstufen 5 bis 10 stellt sicher, dass Schüler und Schülerinnen, die sich bereits in der Kursstufe des achtjährigen Bildungsganges befinden, die Schule in diesem Bildungsgang beenden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Kalenderjahr wird hierbei nicht genannt. Dies hat den Hintergrund, dass das Gesetz in Form eines Volksantrags in den Landtag eingebracht werden soll, was abhängig von der Entscheidung des Landtags ein Volksbegehren oder einen Volksentscheid nach sich ziehen kann.

Ziel ist es jedoch, die Umstellung auf die Wahlfreiheit schnellstmöglich herbeizuführen. Aus diesem Grund soll die Umstellung zum nächsten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Schuljahr, das gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 SchG am 1. August beginnt, erfolgen. Angestrebt wird die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg bereits zum Schuljahr 2023/2024.

Volksantrag:

**Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg
(G9-Gesetz)**

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für einen Antrag auf Zulassung eines Volksantrags nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 35 der Verordnung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Stimmordnung – StO) und § 42 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Zulassungsantrag für das Volksbegehren ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind:
 - Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Landtag von Baden-Württemberg, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart, ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
 - Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landtag von Baden-Württemberg (Postanschrift siehe oben). Sollte der Antrag auf Zulassung des Volksantrags abgelehnt und dagegen der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg angerufen werden, kann der Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 38 Absatz 2 StO: Die Formblätter mit den Antragsunterschriften sind, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach § 48 Absatz 1 VAbstG nicht gestellt wird, vier Monate nach der Beschlussfassung des Landtags zu vernichten, soweit der Landtag nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren etwas anderes bestimmt. Wird der Volksantrag oder ein Antrag nach § 48 Absatz 1 VAbstG nicht zugelassen und wird der Verfassungsgerichtshof nach § 44 Absatz 3 VAbstG oder § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 VAbstG nicht angerufen, sind die Formblätter mit den Antragsunterschriften sechs Monate nach Zugang der Entscheidung zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

Formblatt für die Beteiligung an einem Volksantrag nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Eine Beteiligung am Volksantrag bedarf aller nachfolgenden Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Eine Beteiligung kann über einen Zeitraum von 12 Monaten, frühestens ab dem Zeitpunkt erfolgen, der dem Landtag als Beginn der Sammlung mitgeteilt wurde. Vorher oder nachher erfolgte Beteiligungen sind ungültig. Wer beteiligungsberechtigt ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen als eine Beteiligung. Beteiligungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

Beteiligung am Volksantrag

Durch meine nachfolgenden Angaben und Unterschrift beteilige ich mich an dem Volksantrag zu dem Gegenstand:

Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg (G9-Gesetz)

(Angaben müssen vollständig und lesbar sein; Zusätze oder Vorbehalte zum Gegenstand des Volksantrags sind unzulässig.)

Familienname:

Vorname:..... Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:.....

Postleitzahl, Wohnort:

Ich habe vor Unterschriftsleistung Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung erhalten¹

Meine Beteiligung umfasst auch einen möglichen Antrag der Vertrauensleute auf Durchführung eines Volksbegehrens, wenn der Landtag einem zustande gekommenen Volksantrag, der einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, nicht unverändert zustimmt.²

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts bei meiner Wohnortgemeinde eingeholt wird.³

....., den.....
(Ort) (Datum) (persönliche und handschriftliche Unterschrift)

----- Nicht vom Unterzeichnenden auszufüllender Teil -----

Prüfvermerke der Gemeinde

Bescheinigung des Wahlrechts⁴

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in war am Tag der Unterzeichnung Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, erfüllte zu diesem Zeitpunkt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und war nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen.

- Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen Bedenken nach § 42 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 37 Absatz 1 VAbstG.
 Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen keine Bedenken nach § 42 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 37 Absatz 1 VAbstG

Ort, Datum.....

(Dienstsiegel)

Unterschrift.....

¹ Wenn zutreffend, unbedingt ankreuzen, da Unterschrift ansonsten unwirksam

² Diesen Satz bitte streichen, wenn Ihre Beteiligung einen möglichen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nicht umfassen soll.

³ Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, bitte streichen

⁴ Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.

***** **Ende des offiziellen Formblatts** *****

Informationen zum Datenschutz sowie den Gesetzentwurf mit Begründung, das Formblatt für die Unterschriften und die Anleitung Ausfüllen finden Sie unter

www.g9-jetzt-bw.de



Bestätigte Formblätter im **Original** bitte

per **Briefpost** an: Landesbildungsrat BaWü e. V.

Stichwort: Volksantrag G9 jetzt! BW
Graf-Wilhelm-Straße 22
78662 Börsingen